



## Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zu Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe

5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Träger von Eingliederungseinrichtungen, insbesondere von Werkstätten, Förderstätten und Inklusionsbetrieben, sowie rechtlich selbstständige andere Leistungsanbieter. Derzeit ermöglichen die Mitglieder des Verbandes mehr als 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland die Teilhabe am Arbeitsleben.

10 Der **Dialogprozess zur Eingliederungshilfe** zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist abgeschlossen. Grundlage bildeten unter anderem Vorschläge und Stellungnahmen der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie von Verbänden und Selbstvertretungsorganisationen, ohne dass es sich um einen formellen Beteiligungsprozess handelte. Erarbeitet wurden Empfehlungen in den vier Themenfeldern Leistungen, Verwaltungsverfahren, 15 Vertragsrecht und Steuerung. Hintergrund ist ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag sowie der Beschluss der 102. ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. **Ziel ist es, Anpassungsbedarfe zu identifizieren, insbesondere mit Blick auf Vereinfachung, Bürokratieabbau und eine effizientere Leistungserbringung.**

20 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das aktuelle Vorsitzland der ASMK, Hessen, haben hierzu ein **Empfehlungspapier** vorgelegt. Die darin gebündelten Maßnahmen sollen zeitnah umgesetzt und notwendige **gesetzliche Änderungen noch in diesem Jahr** initiiert werden. Auch wenn es laut BMAS zu keinen Leistungskürzungen kommen soll, bleiben **mangels ausreichender Konkretisierung die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen weitgehend unklar**. Dies geht mit erheblichen Unsicherheiten für die Eingliederungshilfe einher. 25 Zugleich bleibt offen, welche Konsequenzen der parallel vom Bundeskanzleramt angestoßene Abstimmungsprozess insbesondere mit Blick auf das sogenannte „Vorschlagsbuch“ zum effizienteren Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen für die weitere Ausgestaltung der Vorhaben haben wird.

30 **Die BAG WfbM bewertet zentrale Vorschläge kritisch und als Gefahr für eine personenzentrierte und qualitativ hochwertige Leistungserbringung durch ihre Mitglieder:**

### **Ausweitung pauschaler Geldleistungen (§ 116 SGB IX) und gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe**

35 Durch das Pooling besteht die Gefahr, dass die notwendige individuelle Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen eingeschränkt wird. Insbesondere kann die flexible Ausrichtung der Leistungen am konkreten Einzelfall beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Tagesförderstätten. Dies widerspricht den Zielen des Bundes- teilhabegesetzes (vgl. § 90 SGB IX).

#### 40 Vereinfachungen im Gesamtplanverfahren

Die angestrebten Vereinfachungen bergen das Risiko, dass Verfahren stärker standardisiert und individuelle Bedarfe der Leistungsberechtigten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies kann bedeuten, dass Entscheidungen zunehmend ohne Einbeziehung der Leistungsberechtigten getroffen werden, was im Widerspruch zum Bundesteilhabegesetz steht.

#### 45 Flexibilisierung der Überprüfungsfristen von Gesamtplänen

Die generelle Einführung längerer oder weniger verbindlicher Prüfintervalle kann dazu führen, dass notwendige Anpassungen in der Leistungserbringung nicht zeitnah erfolgen. Dies birgt die Gefahr, dass verändernde individuelle Bedarfslagen nicht ausreichend berücksichtigt werden und die tatsächliche Flexibilität in der Leistungserbringung faktisch eingeschränkt wird.

50

#### **Streichung des Einvernehmens bei Kürzungen (§ 129 Abs. 1 SGB IX)**

Eine einseitige Entscheidungsmacht der Leistungsträger würde das Gleichgewicht in den Vertragsbeziehungen zulasten der Leistungserbringer verschieben. Das bisherige Erfordernis des Einvernehmens sollte beibehalten werden, um eine partnerschaftliche und ausgewogene Steuerung sicherzustellen.

55

#### **Anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 128 SGB IX)**

Anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen greifen unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Leistungserbringer (Art. 12 GG) ein und untergraben das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Zudem drohen ein erhöhter Prüfungsaufwand und zusätzlicher Ressourceneinsatz zulasten der Leistungserbringung. Daher sind differenzierte, auf Länderebene abgestimmte Lösungen einer pauschalen bundesweiten Vorgabe vorzuziehen.

60

#### **Regelungen zu Belegungsrechten (§ 125 SGB IX)**

Konkretisierende Regelungen zur Belegungsverpflichtungen bzw. das Freihalten von Kapazitäten in Leistungsvereinbarungen ist grundsätzlich begrüßenswert, um jeden Menschen auch kurzfristig ein passendes Angebot zu ermöglichen. Allerdings müssen diese auch in den Leistungsvereinbarungen finanziell Niederschlag finden, da freigehaltene Plätze ökonomische und qualitative Auswirkungen bei den Leistungserbringern haben können.

65

#### **Teilrechtsverordnung (§ 131 Abs. 4 SGB IX)**

Neben bestehenden Rahmenverträgen Teilrechtsverordnungen für offene oder strittige Verhandlungspunkte zur Leistungserbringung zu erlassen, wird als kritisch betrachtet, da dieses Vorgehen zu einseitigen Leistungsanforderungen führen und somit die Sozialpartnerschaft gefährden kann.

70



- 75 Darüber hinaus bewertet die BAG WfbM einzelne Empfehlungen durchaus positiv, etwa die Zurückstellung der VOLE-Überarbeitung, die Stärkung der Teilhabeplanung sowie die stärkere Berücksichtigung pflegerischer Bedarfe. Auch die Flexibilisierung des Schriftformerfordernisses wird als sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau begrüßt. Eine abschließende Bewertung bleibt jedoch der weiteren Konkretisierung im Gesetzgebungsprozess vorbehalten.
- 80 Die BAG WfbM und ihre Mitglieder wollen die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aktiv mitgestalten und sich konstruktiv in den weiteren Prozess einbringen. Voraussetzung hierfür ist eine **verlässliche und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts**. Nur so können Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter, Inklusionsbetriebe und Förderstätten weiterhin qualita-
- 85 tiv hochwertige und personenzentrierte Leistungen erbringen. **Eine auskömmliche Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen stellt dabei die zentrale Grundlage dar, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu sichern**. Konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe finden sich im gleichnamigen **Forderungspapier**.

90